

Staatskanzlei

Kommunikation

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kommunikation@sk.so.ch
so.ch

Medienmitteilung

Jagdgesetz: Vorlage zuhanden des Kantonsrates beschlossen

Solothurn, 14. Mai 2024 – Das kantonale Jagdgesetz wird einer Teilrevision unterzogen. Letzten Herbst hat der Regierungsrat eine öffentliche Vernehmlassung gestartet. Nach Auswertung aller Stellungnahmen werden nun dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf unterbreitet.

Hintergrund: Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz JSG) regelt den Schutz und die Konfliktlösung mit einheimischen Wildtieren. Das Bundesparlament revidierte das JSG mit Beschluss vom 16. Dezember 2022. Um die neuen Bestimmungen auf kantonaler Ebene umzusetzen und Finanzhilfen beim Bund geltend zu machen, ist eine Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG) nötig. Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes wird neu die Verhütung und Vergütung von Biberschäden an Infrastrukturen berücksichtigt. Ausserdem kann der Kanton bei geschützten oder jagdbaren Tieren neu auch Massnahmen anordnen, wenn diese Tiere eine Gefährdung von Menschen darstellen und erhält vom Bund Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in Schutzgebieten.

Die Neuerungen im Überblick

- Der Kanton beteiligt sich beim Thema Biber zukünftig an Massnahmen, um

Schäden an Bauten und Anlagen zu verhindern, die im öffentlichen Interesse liegen, an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe oder an Uferböschungen, welche für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind. Bei der Vergütung beteiligt sich der Kanton an Schaden, den Biber an Bauten und Anlagen verursachen, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen und an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann;

- Bei geschützten oder jagdbaren Tieren kann der Kanton neu nicht nur Massnahmen anordnen, wenn Wildtiere erheblichen Schaden anrichten, sondern auch, wenn diese Tiere eine Gefährdung von Menschen darstellen;
- Der Kanton kann Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung treffen und entsprechende Finanzhilfen beim Bund geltend machen. Solche Massnahmen betreffen insbesondere ausgeschiedene Wild- und Vogelschutzgebiete sowie Wildtierkorridore.

Das Ergebnis der öffentlichen Vernehmlassung erlaubte es, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge die Gesetzgebungsarbeiten weiterzuführen. Die vom Volkswirtschaftsdepartement erarbeitete Vorlage wird nun dem Kantonsrat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet.

Weitere Auskünfte

Silvia Nietlispach, Jagd- und Fischereiverwalterin, 032 627 23 47